

p.B.31.41.R. - WA/ke

Bern, den 7. Mai 1974

VERTRAULICH
CONFIDENTIEL

A k t e n n o t i z

Fall M ü r n e r

Das 1970 eröffnete gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen das Agentenpaar Mürner, das seit dem 20. November 1973 in Untersuchungshaft ist betreffend nachrichtendienstlicher Tätigkeit, Urkundenfälschung sowie Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, hat bisher folgendes Ergebnis gezeitigt: Igor Mürner und Frau wurden falsche Angaben über ihre Vergangenheit und nachrichtendienstliche Tätigkeit nachgewiesen.

1. Die dokumentarisch widerlegten Identitätsangaben Mürners lassen keine Zweifel offen, dass er vom sowjetischen Staatssicherheitsdienst KGB als Illegaler im Westen eingesetzt wurde. Die Ehefrau eines illegalen Agenten gehört erfahrungsgemäss ebenfalls zum entsprechenden Dienst.

Die Grundlagen für die Installation als Illegaler stammen zweifelsohne aus den in der Sowjetunion um 1935 beschlagnahmten Schweizerpässen der 5-köpfigen Russlandschweizer Familie des Johann Mürner, geboren 1898. Dessen Sohn Igor Mürner, neben seiner Schwester Klaudia angeblich der einzige Ueberlebende der Familie und in Pskow/UdSSR als staatenloser Hilfsarbeiter wohnhaft, erhielt 1962 von der Schweizerischen Botschaft in Moskau nach Eingang der Bürgerrechtsbestätigung aus Reichenbach i.K. einen Schweizerpass zugestellt.

Igor Mürner hat jedoch keine Kenntnis davon, dass die ganze Mürner Familie das sowjetische Bürgerrecht angenommen und die Schweizerpässe abgegeben hat. Mit dem Nachweis dieses Vorgangs

- 2 -

sind alle Angaben Mürners über seine Herkunft, insbesondere was die Geltendmachung von Staatenlosigkeit und Dienstbefreiung anbelangt, widerlegt. Seine geheimdienstlichen Auftraggeber in der Sowjetunion, die sich mit dem Aufbau der Igor Mürner-Legende befassten, rechneten zweifellos nicht damit, dass in der Schweiz über diese Bürgerrechtsangelegenheit der Russlandschweizer Familie Mürner noch Akten bestehen. Die schweizerische Staatszugehörigkeit der beiden Beschuldigten ist somit als dokumentarisch widerlegt zu betrachten (Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung, Art. 253 StGB).

2. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass Mürner während seiner Einsatzzeit in der Schweiz geheimdienstlicher Tätigkeit nachging. Seine Frau unternahm dabei alles, um ihren Mann bei nachrichtendienstlichen Unternehmungen abzuschildern.

Mürners häufige Deutschlandfahrten lassen jedoch den Schluss zu, dass sich seine nachrichtendienstliche Tätigkeit nach dem Drittland-System von der Schweiz aus in der BRD abwickelte. Nach den in Deutschland festgestellten Schwerpunkten dürfte Mürner im Rheinland, in München und Passau Agenten geführt haben. Die bei ihm sichergestellten Geldmittel geben Anlass zur Annahme, dass er auch mit der Finanzierung von Agenten zu tun hatte. In der Schweiz hatte er wohl geheimdienstliche Verbindungen zu Vertretern des sowjetischen KGB, aber sein ganzes Leben spielte sich innerhalb eines Personenkreises ab, aus dem keinerlei Informationen von Bedeutung herauszuholen war. Die Kontakte Mürners wurden ab 1970 laufend kontrolliert, ohne dass je ein Verdächtiger zu besonderen Ueberprüfungen hätte ausgeschieden werden müssen. Es wurde somit im Verfahren nichts ermittelt, was auf eine nachrichtendienstliche Tätigkeit Mürners gegen die Schweiz hingedeutet hätte.

- 3 -

Folgerungen der Bundespolizei

- Eine strafrechtliche Verfolgung der beiden Beschuldigten wird sich somit nach dem Entzug des Schweizerbürgerrechts auf den Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung beschränken.
- Der Einsatz des Ehepaars Mürner, dessen Tätigkeit sich von der Schweiz aus gegen die BRD richtete, verletzt "in schwerer Weise die Interessen der Schweiz und der Neutralität" (ein Protest bei den sowjetischen Behörden wird vorgeschlagen).
- Da auch weiterhin mit dem Einsatz von unter falscher schweizerischer Identität residierender Geheimdienstfunktionäre aus Oststaaten zu rechnen sei, sollten Fälle von Bürgerrechtsersuchen aus kommunistischen Ländern vom EPD in Zukunft der Bundesanwaltschaft zur Prüfung unterbreitet werden.
- Weil anzunehmen ist, dass in den dreissiger Jahren in der Sowjetunion (Säuberung) noch weiteren Russlandschweizern die Schweizerpässe abgenommen wurden, ohne dass Heimatkanton und Gemeinde hievon unterrichtet wurden, sollten die alten Akten des Schweizerischen Konsulats in Riga und des IKRK ab sofort einer Sichtung nach Passentzugsfällen unterzogen werden.


(Wyss)

Durchschlag zur Kenntnisnahme an:

- Herrn Botschafter Thalmann
- Herrn Botschafter Müller
- Herrn Fritschi

Anlage: *falschweis Amtsbereich v. 28. 2. 74 der Kupper*